

STADT  
DELBRÜCK



Vorhabenbezogener  
Bebauungsplan Nr. 144  
„Energiepark Nordhagen III“

Plangebietsabgrenzung:

Gemarkung: Hagen  
Flur: 3  
Flurstück: 1 tlw., 2, 5, 56 tlw.  
Größe des Plangebietes: 13,2 ha

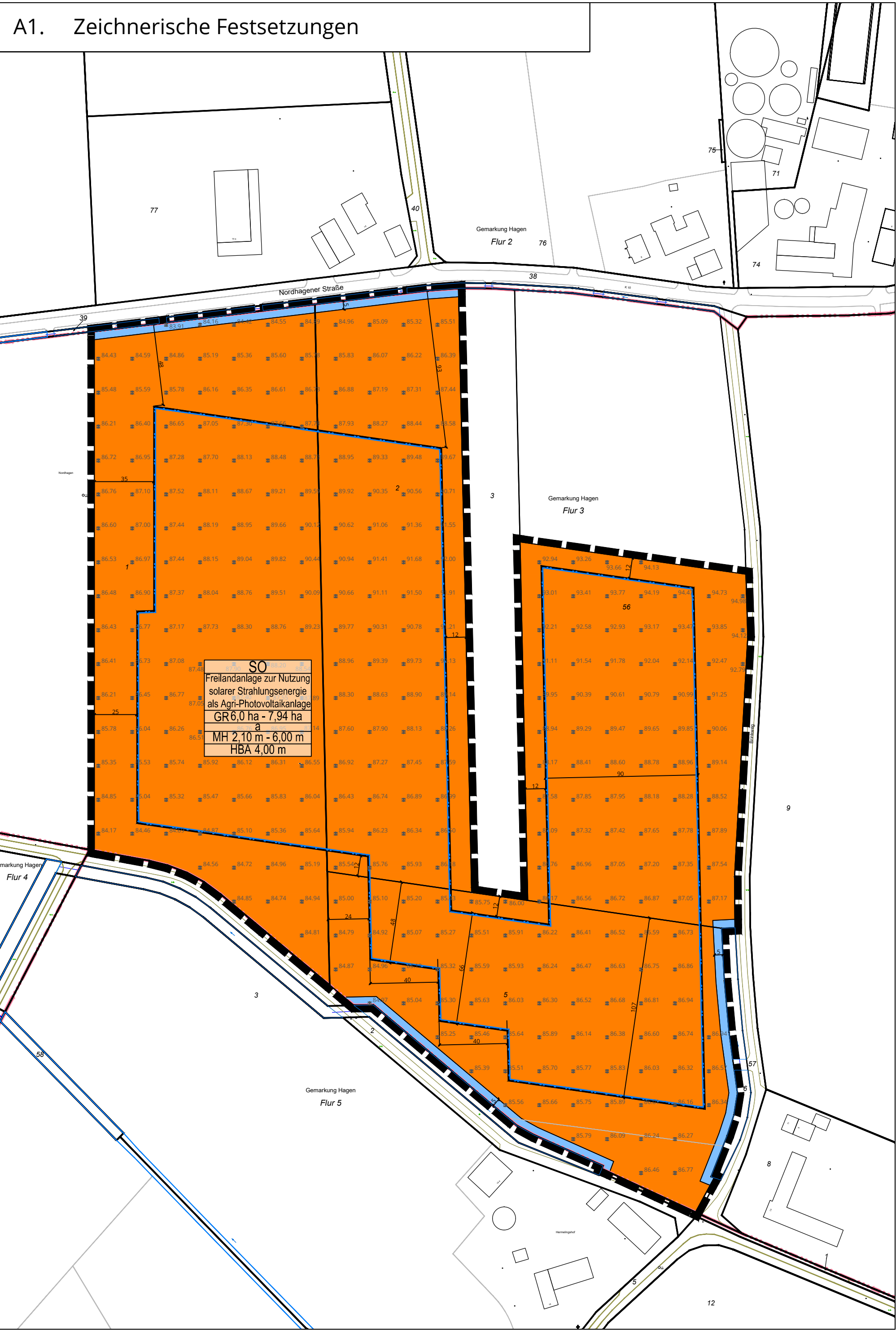
Bestandteile des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes:

- A1. Zeichnerische Festsetzungen  
A2. Vorhaben- und Erschließungsplan  
B. Angabe der Rechtgrundlagen  
C. Textliche Festsetzungen mit Zeichenerklärungen und Anmerkungen  
D. Sonstige Darstellungen, Anmerkungen und Hinweise zum Planinhalt

Beigefügt ist diesem Bebauungsplan:

- Begründung - Umweltbericht

A1. Zeichnerische Festsetzungen



A2. Vorhaben- und Erschließungsplan



B. Rechtsgrundlagen

Das Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348);  
Die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - **BauNVO**), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176);  
Das Bundesnaturschutzgesetz (**BNatSchG**) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.03.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87);  
Die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenvordnung - **PlanZV**) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189);  
Das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - **WHG**) in der Fassung vom 31. 07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29.03.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84);  
§ 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - **BauO NRW** 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.08.2018 und 01.01.2019 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31.10.2023 (GV. NRW. S. 1172);  
Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (**GO NRW**), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618);  
Das Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (**LWG NRW**) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV. NRW. S. 1470);  
Das Denkmalschutzgesetz (**DschG NRW**) in der Fassung vom 01.06.2022 (GV. NRW. S. 662).

| Planunterlage:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Aufstellungsbeschluss:                                                                                                                                                                                                                                | Frühzeitige Beteiligung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Veröffentlichung / Öffentliche Auslegung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Satzungsbeschluss                                                                                                                                                                                                                      | Bekanntmachung und Inkrafttreten                                                                                                                                                                                                                 | Übereinstimmungserklärung                                                                                                                                                                                                                         |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Die Darstellung der Grundstücks-<br>grenzen stimmt mit dem<br>Katasternachweis überein.<br>Die Planunterlage entspricht den<br>Anforderungen des § 1 der<br>Planzeichenvordnung.<br>Stand: 11.09.2025.<br>Land NRW/Kreis Paderborn (2024)<br>Datenlizenz Deutschland - Namensnennung<br>- Version 2.0 (Lizenztext:<br>www.govdata.de/dl-de/by-2-0<br>Datensatz: DfX-Daten des Amtlichen<br>Liegenschaftskasters | Der Rat der Stadt Delbrück hat in<br>seiner Sitzung am ____ den<br>Aufstellungsbeschluss des<br>vorhabenbezogenen<br>Bebauungsplanes gefasst.<br><br>Der Aufstellungsbeschluss ist<br>gem. § 2 (1) BauGB am ____<br>ortsüblich bekanntgemacht worden. | Die frühzeitige Öffentlichkeits-<br>beteiligung gem. § 3 (1) BauGB fand<br>in der Zeit vom ____ bis<br>____ durch die Veröffentlichung<br>im Internet sowie die öffentliche<br>Auslegung statt. Ort und Zeit der<br>Veröffentlichung im Internet sowie<br>der öffentlichen Auslegung wurden<br>am ____ ortsüblich bekannt<br>gemacht.<br>Die frühzeitige Beteiligung der<br>Behörden und sonstigen Träger<br>öffentlicher Belange, deren<br>Aufgabenbereiche durch die<br>Planungen berührt werden, wurde<br>gem. § 4 (1) BauGB mit Anschriften<br>/ E-Mail vom ____ durchgeführt. | Der Rat der Stadt Delbrück hat in<br>seiner Sitzung am ____ dem<br>Entwurf des vorhabenbezogenen<br>Bebauungsplanes und der<br>Begründung zugestimmt und die<br>Veröffentlichung im Internet sowie<br>die öffentliche Auslegung gem. § 3<br>(2) BauGB beschlossen. Ort und<br>Dauer der Veröffentlichung im<br>Internet sowie der öffentlichen<br>Auslegung wurden am ____ bis<br>zum ____ gem. § 3 (2) BauGB im<br>Internet veröffentlicht sowie<br>öffentlich ausgelegt. | Der Rat der Stadt Delbrück hat den<br>vorhabenbezogenen Bebauungsplan<br>nach Prüfung der Bedenken und<br>Anregungen gem. § 3 (2) BauGB in<br>seiner Sitzung vom ____ als<br>Satzung (§ 10 BauGB) sowie die<br>Begründung beschlossen. | Der Beschluss des<br>vorhabenbezogenen<br>Bebauungsplanes ist durch die Stadt<br>Delbrück gem. § 10 (3) BauGB am<br>____ bekanntgemacht worden.<br><br>Der vorhabenbezogene<br>Bebauungsplan ist somit am<br>____ rechtsverbindlich<br>geworden. | Hiermit wird bestätigt, dass der<br>Bebauungsplan mit dem Beschluss<br>des Rates der Stadt Delbrück vom<br>____ übereinstimmt und dass<br>nach § 2 (1) und (2) der<br>Bekanntmachungsverordnung NRW<br>verfahren worden ist.<br><br>Ausfertigung: |
| Paderborn, den ____                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Delbrück, den ____                                                                                                                                                                                                                                    | Delbrück, den ____                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Delbrück, den ____                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Delbrück, ____                                                                                                                                                                                                                         | Delbrück, den ____                                                                                                                                                                                                                               | Delbrück, den ____                                                                                                                                                                                                                                |
| Kreis Paderborn,<br>Amt für Geoinformation, Kataster<br>und Vermessung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Bürgermeister                                                                                                                                                                                                                                         | Bürgermeister                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | Bürgermeister                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Bürgermeister                                                                                                                                                                                                                          | Bürgermeister                                                                                                                                                                                                                                    | Bürgermeister                                                                                                                                                                                                                                     |

C. Textliche Festsetzungen mit  
Zeichenerklärungen und Anmerkungen

C.1 Grenzen und Abgrenzungen

(§ 9 Abs. 7 BauGB und §§ 1 Abs. 4 und 16 Abs. 5 BauNVO)  
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes  
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

C.2 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 1 - 15 BauNVO)

SO Sonstiges Sondergebiet

mit der Zweckbestimmung „Freilandanlage zur Nutzung solarer  
Strahlungsenergie als Agri-Photovoltaikanlage“ (§ 11 Abs. 2 BauNVO)  
Darin sind zulässig:  
Freiflächen-Photovoltaikanlagen einschließlich  
- bauliche Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie  
(Photovoltaikmodule) in Aufständerung / Modul- / Montageischen  
- bauliche Anlagen / Gebäude mit technischen Einrichtungen wie Wechsel-  
richter, Transformatorstationen, Übergabestationen, Umspannba-  
werke als Umspann-Schaltanlagen, Ortsnetzstationen, Batteriespeicher,  
Solarbatterien bzw. Solarakkumulatoren einschließlich out-door-Systeme  
mit 20-40-Fuß-Batteriecontainern  
- Erschließungsflächen zur Unterhaltung der Anlage im Betrieb  
einschließlich der Unterflur-Einspeise-Versorgungsleitung  
- Zeitweilige / vorübergehende bzw. befristete Einrichtung von Montage-  
flächen, Lager- und Entsorgungsfächen, Zugewegen zur Errichtung bzw.  
zum Rückbau der Anlage  
Innerhalb des Sondergebietes sind Betriebe, Betriebsteile, bauliche Anlagen  
und sonstige Einrichtungen sowie deren Nutzung, die der Ausübung des  
Begriffes der Landwirtschaft nach § 201 BauGB und einem landwirtschaft-  
lichen Betrieb nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zuzuordnen sind, zulässig,  
sofern sie der Vorhaben- und Erschließungsplanung mit der Errichtung der  
Agri-PV nicht entgegenstehen.

C.3 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 - 21 BauNVO)

Es gilt der Eintrag in der Planzeichnung

Grundfläche  
Zulässige Grundfläche als Mindest- und Höchstmaß  
6,0 ha - 7,94 ha

Innerhalb der festgesetzten Baugrenze ist für bauliche Anlagen / Modul- /  
Montageische / Gebäude mit technischen Einrichtungen zu verhindern und über-  
wiegend Offenbodenbereiche zu erhalten, ist die Fläche jährlich zwischen dem 15.08.  
eines jeden Jahres und dem 01.03. des Folgejahres zu mähen (mit Abtransport des  
Schnittgutes) und zu Grubbern. Sollten sich im Bereich der Ausgleichsfläche dauerhaft  
und flächig hochwüchsige Wildkräuter etablieren, die trotz regelmäßigen Umbruchs  
und Mahd bereits während der Brutzeit der Kiebitze (01. März bis 15. August) dichte  
Bestände bilden und die Fläche für die Art somit abwerten, ist für die Dauer von  
einem Jahr eine unmittelbar angrenzende Brachfläche westlich als Ausgleichsfläche zu  
etablieren. Durch die einmalige intensive Nutzung der eigentlichen Fläche, können die  
Wildkrautbestände hier wieder eingedämmt werden. Im Bedarfsfall ist die Flächenver-  
schreibung zu wiederholen. Ausnahmslos kein Befahren der Kiebitzinsel während der  
Brutzeit vom 01.03. bis 15.08.. Vollständiger Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und  
Düngung.

Höhe baulicher Anlagen

zulässige Modulhöhe (MH) in Meter als Mindest- und Höchstmaß  
HBA 4,00 m  
maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen (HBA) in Meter

Modulhöhe-MH:  
Photovoltaikmodule mit Rammfösten (Modultische) mit einer Mindesthöhe  
von 2,10 m und einer maximalen Höhe - Oberkante der Module - von  
6,00 m. Die Errichtung der Modultische kann im First in offener sowie  
geschlossener Form und höhenverstellbar erfolgen.

Höhe baulicher / technischer Anlagen - HBA:  
Technische Anlagen bis zu einer maximalen Höhe von 4,00 m.

Höhenbezugspunkte

Als unterer Bezugspunkt der Geländeoberfläche gemäß § 18 BauNVO gelten  
die in der Planzeichnung eingetragenen Höhen in Meter über NNH  
(Normalhöhennull), (DGM), Geobasis NRW, Land Nordrhein-Westfalen,  
Erfassung 12/2022, Abruf 09/2025, „Datenlizenz Deutschland - Zero“  
(https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0).  
Die Ermittlung der Höhe hat jeweils in der Mitte der baulichen Anlage zu  
erfolgen. Zur Ermittlung der für die bauliche Anlage maßgeblichen Bezugs-  
höhe sind im Planiet entsprechende Referenzhöhen als unterer Bezugs-  
punkt durch Planeintrag bestimmt. Die Referenzhöhen sind verbindlich  
heranzuziehen. Zwischenwerte sind innerhalb der maßgeblichen Grund-  
fläche der baulichen Anlage durch Interpolation zu ermitteln. Weicht die  
tatsächliche NNH-Höhe nachweislich von den im Plan festgesetzten  
Referenzhöhen ab, so ist die er-mittelte Höhendifferenz den festgesetzten  
Obergrenzen für die MH / HBA hinzuzurechnen, jedoch nur bis maximal +  
0,50 m.

Als Obere Bezugspunkte gelten:  
MH: oberer Abschluss Modulreihe; hochgeklappte Modulreihenoberkante  
HBA: oberer Abschluss Attika bei Flachdach, First bei geneigtem Dach

C.4 Bauweise, Baugrenzen, überbaubare und nicht  
überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

a abweichende Bauweise

Für das Sonstige Sondergebiet ist gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO eine von der  
offenen Bauweise abweichende Bauweise mit Baukörperlängen von über  
50 m zulässig.

Baugrenze gem. § 23 BauNVO

überbaubare Grundstücksfläche für Agri-PV-Module  
nicht überbaubare Grundstücksfläche

C.5 Wasserflächen und die Flächen für die  
Wasserwirtschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 16a BauGB i. V. m. § 38 WHG und § 31 LWG NRW)

Gewässerrandstreifen

Innerhalb der festgesetzten Fläche ist sicherzustellen, dass der Gewässer-  
randstreifen mit einer Breite von 5,00 m ab Böschungsoberkante einge-  
halten wird. Für die Gewässerunterhaltung ist vom Grundstückseigentümer  
sicherzustellen, dass eine Erreichbarkeit z. B. für den Einsatz von  
Fahrzeugen und von Maschinen jederzeit gegeben ist.

C.6 Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Bedingtes Baurecht  
Gemäß § 9 Abs. 2 i. V. m. § 12 Abs. 3a BauGB sind in dem Geltungsbereich  
nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der  
Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Änderungen des  
Durchführungsvertrages oder der Abschluss eines neuen  
Durchführungsvertrages sind zulässig.

Bodendenkmalpflege gem. § 9 (6) BauGB i. V. m. DSchG NRW  
Die vorgesehenen Bodeneingriffe berühren ein vermutetes Bodendenkmal,  
wodurch dem Verursacher gem. § 27 DSchG NRW die Kostentragungspflicht  
für die wissenschaftliche Untersuchung zufällt. Die LWL-Archäologie für  
Westfalen macht zur Auflage, dass bei Bodeneingriffen im Vorfeld der  
geplanten Maßnahme als Sondierung der Oberbodenabtrag im Beisein  
einer vom Vorhabenträger / Bauherrn/ Veranlasser beauftragten  
archäologischen Fachfirma durchgeführt wird.  
Die geplanten Bodeneingriffe sind aufgrund eines vermuteten Bodendenk-  
mals von einer archäologischen Fachfirma zu begleiten, damit die

auftretende Bodendenkmalszustand umgehend festgestellt, dokumentiert  
und gegebenenfalls geborgen werden kann. Die archäologische Fachfirma  
hat im Vorfeld der Maßnahme bei der zuständigen Oberen Denkmalbe-  
hörde eine Grabungserlaubnis gemäß § 15 Abs. 1 DSchG NRW einzuholen.  
Zur Vermeidung unnötiger Bauzeitverzögerungen wird empfohlen, den  
Umfang - sofern erforderlich - des Oberbodenabtrags sowie die aufgrund  
der erforderlichen Bautiefe gegebenenfalls nötige und in ihrem Umfang  
vorab nicht einschätzende Ausgrabung in Absprache mit der  
LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Bielefeld, Am Stadtholz 24a  
33609 Bielefeld, Tel. 0251/591-8963, Fax 0251/591-8989 frühzeitig vor  
Beginn der eigentlichen Baumaßnahme abzustimmen / durchzuführen.  
Ein entsprechendes Zeitfenster für die Grabung ist im Baublaufplan einzu-  
planen. Für den Bodenabtrag ist ein (Ketten-) Bagger mit einer breiten,  
schwenkbaren Böschungsschaufel inkl. Fahrer zu stellen. Rammungen  
bedürfen keiner archäologischen Begleitung.

C.7 Baugestalterische Festsetzungen

(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. §§ 13 und 89 BauO NRW)

Einfriedung  
Einfriedungen sind  
ajnur, sofern aus versicherungstechnischen Gründen zwingend erforderlich  
b) ausschließlich innerhalb des festgesetzten Sondergebietes  
c) bis zu einer Höhe von maximal 2,00 Meter über der Geländeoberfläche  
plus Übersteigenschutz (45°, einreihig) mit einem Bodenabstand von im  
Mittel mindestens 0,20 Meter,  
d) als grün gefärbte bzw. mit grünem Kunststoff ummantelte offene Zäune  
(z.B. Maschendrahtzaun)  
zulässig.  
Die Verwendung von Stacheldraht ist ausschließlich als Übersteigenschutz  
zulässig.

D. Sonstige Darstellungen, Anmerkungen und  
Hinweise zum Planinhalt

vorhandenes Gebäude für Land- und Forstwirtschaft  
vorhandene Flurstücksgrenze und Flurstücksnummer  
Gewässerverlauf mit Fließrichtung  
Gemarkungsname und Flurnummer  
Grenze der Flur  
Bemaßung in Meter

Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz / Flächen oder Maßnahmen zum  
Ausgleich gem. § 1a Abs. 3 BauGB (Ausgleichsmaßnahme)  
Anlage einer Schwarzbrache auf einer bisher als Intensivacker genutzten Fläche  
auf dem Flurstück 42, Flur 2 in der Gemarkung Hagen

Die Fläche wird nicht eingesetzt, da ein gutes Samenpotenzial im Boden vorhanden ist.  
Um ein flächiges, hochwüchsiges Vegetationsaufkommen zu verhindern und über-  
wiegend Offenbodenbereiche zu erhalten, ist die Fläche jährlich zwischen dem 15.08.  
eines jeden Jahres und dem 01.03. des Folgejahres zu mähen (mit Abtransport des  
Schnittgutes) und zu Grubbern. Sollten sich im Bereich der Ausgleichsfläche dauerhaft  
und flächig hochwüchsige Wildkräuter etablieren, die trotz regelmäßigen Umbruchs  
und Mahd bereits während der Brutzeit der Kiebitze (01. März bis 15. August) dichte  
Bestände bilden und die Fläche für die Art somit abwerten, ist für die Dauer von  
einem Jahr eine unmittelbar angrenzende Brachfläche westlich als Ausgleichsfläche zu  
etablieren. Durch die einmalige intensive Nutzung der eigentlichen Fläche, können die  
Wildkrautbestände hier wieder eingedämmt werden. Im Bedarfsfall ist die Flächenver-  
schreibung zu wiederholen. Ausnahmslos kein Befahren der Kiebitzinsel während der  
Brutzeit vom 01.03. bis 15.08.. Vollständiger Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und  
Düngung.

Artenschutzrechtliche Ausgleichs- / und Vermeidungsmaßnahmen  
(Naturschutzbezogene Regelungen (§ 1a Abs. 3 i.V.m. § 9 Abs. 1a BauGB))

Zur Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplanes sind folgende artenschutzrechtliche  
Ausgleichs- / und Vermeidungsmaßnahmen zwingend zu berücksichtigen  
(vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):

Bauzeitenregelung

Um einen Eintritt von Verbostatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu ver-  
hindern, ist die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit des Kiebitz (Anfang März  
- Mitte August, nach SÜDBECK ET AL. 2025) durchzuführen. Die Baumaßnahme ist  
somit außerhalb des o.g. Brutzeitfensters, d.h. in der Zeit von Mitte August bis Ende  
Februar des Folgejahres (15. August bis 28./ 29.Februar) zu beginnen. Ein vorzeitiger  
Baubeginn ab dem 1. August ist vertretbar, wenn die reguläre Ernte im Eingriffs-  
bereich zu dem Zeitpunkt bereits stattgefunden hat. Vor dem 28./ 29. Februar  
begonnene Bauarbeiten können außerdem fortgeführt und während des o.g. Brut-  
zeitfensters fertig gestellt werden, sofern gewährleistet werden kann, dass die Ruhe-  
pausen zwischen den aktiven Bauphasen einen Zeitraum von sieben Tagen nicht  
überschreiten (Vergrämungswirkung). Bei Ruhepausen von mehr als sieben Tagen  
hat eine vorläufige Besatzkontrolle durch fachlich versiertes Personal stattzu-  
finden, bei der zu prüfen ist, ob es in der Schwarzbrache das ganze Jahr wechse  
ebenfalls möglich. Somit soll gewährleistet werden, dass zu Beginn der Brutzeit keine  
hohe, dichte Vegetation besteht, die den Kiebitz ggf. vergrämen könnte. Als Feld-  
frucht wird Mais gelegt, welcher durch die lückige Vegetationsstruktur während der  
Ansiedlungsphase der Kiebitze ein attraktives Bruthabitat darstellen kann. Nach dem  
Abstecken der Gelege ist das Befahren der Ackerfläche bis zum 15.08. eines jeden  
Jahres nur mit reduzierter Geschwindigkeit (maximal 8 km/h) zulässig, um das  
Überfahren von nicht fliegenden Jungtieren aufgrund dann größerer Fluchtmög-  
lichkeiten weitgehend zu vermeiden. Die Fläche ist durch Außerbetriebnahme der  
Drainage weiter zu verflüssen. Die Düngung ist auf einen einmaligen Durchgang pro  
Jahr zu reduzieren. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist auf einen einmaligen  
Durchgang pro Jahr zu reduzieren (Herbizid 1 x jährlich Ende Mai/ Anfang Juni).

Maßnahme

Maßnahmenfläche Flurstück 42, in der Flur 2, Gemarkung Hagen

A. Extensivierte Ackernutzung

Damit der Acker dauerhaft als Bruthabitat genutzt werden kann, ist hier grundsätzlich  
auf die Anlage von Winterungen zu verzichten. Eine Ausnahme hierbei können  
Zwischenfrüchte sein, welche jedoch zu Beginn der Brutaison ab dem 01.03. eines  
jeden Jahres vollständig in den Boden eingearbeitet sein müssen. Eine Stoppel-  
brache über die Wintermonate oder eine Schwarzbrache das ganze Jahr wechse  
ebenfalls möglich. Somit soll gewährleistet werden, dass zu Beginn der Brutzeit keine  
hohe, dichte Vegetation besteht, die den Kiebitz ggf. vergrämen könnte. Als Feld-  
frucht wird Mais gelegt, welcher durch die lückige Vegetationsstruktur während der  
Ansiedlungsphase der Kiebitze ein attraktives Bruthabitat darstellen kann. Nach dem  
Abstecken der Gelege ist das Befahren der Ackerfläche bis zum 15.08. eines jeden  
Jahres nur mit reduzierter Geschwindigkeit (maximal 8 km/h) zulässig, um das  
Überfahren von nicht fliegenden Jungtieren aufgrund dann größerer Fluchtmög-  
lichkeiten weitgehend zu vermeiden. Die Fläche ist durch Außerbetriebnahme der  
Drainage weiter zu verflüssen. Die Düngung ist auf einen einmaligen Durchgang pro  
Jahr zu reduzieren. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist auf einen einmaligen  
Durchgang pro Jahr zu reduzieren (Herbizid 1 x jährlich Ende Mai/ Anfang Juni).

B. Gelegeschutz

Die vorhandene Gelege auf dem gesamtem Flurstück 42 sind zunächst von einer  
fachlich versierten Person auszumachen und zu dokumentieren. Die Gelege werden  
dann durch die Markierung mit schmalen Stangen kenntlich gemacht. Hierbei ist pro  
Gelege eine Fläche von wenigstens 6 x 6 m um das Gelege herum vorgesehen. Bei  
der Bewirtschaftung der Fläche werden die so markierten Gelegebereiche von  
6 x 6 m umfahren, wodurch diese nicht zerstört werden. Aufkommende Kräuter im  
direkten Gelegeumfeld len den geschlüpften Küken in den ersten Tagen eine  
zusätzliche Deckung und aufgründ dort lebender Kleinsttiere ein zusätzliches  
Nahrungangebot. Als Nestmarkierung dienen sich zwei ca. 1 m lange Bambusstäbe  
mit „Fähnchen“ aus rotem Klebeband am oberen Ende an.

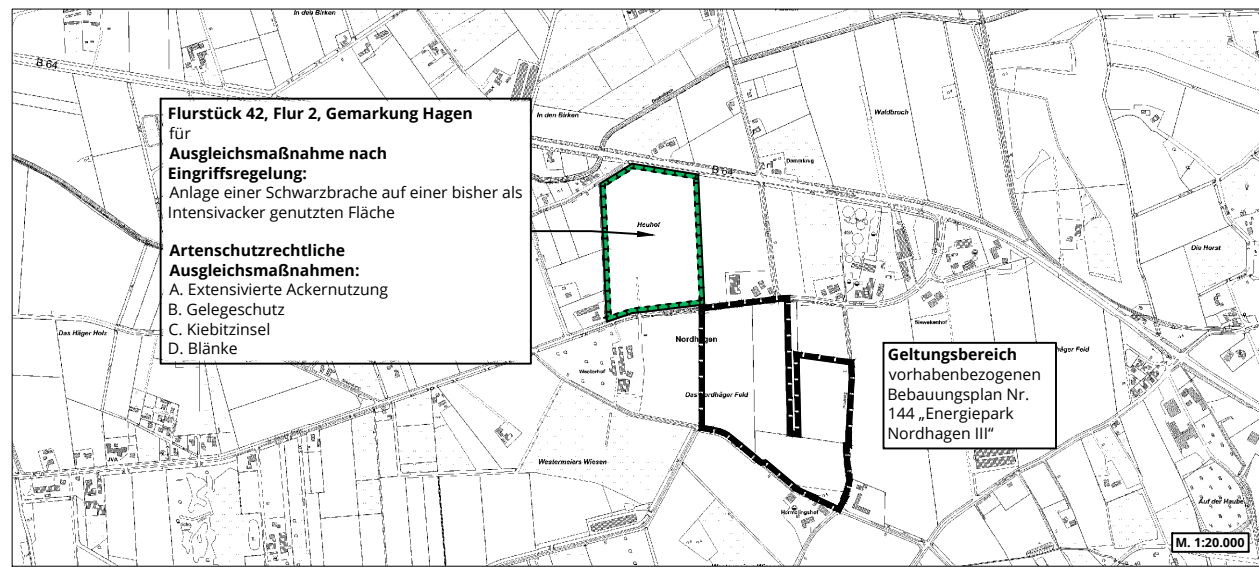
C. Kiebitzinsel

Die Größe der Fläche beträgt rund 1,8 ha (mindestens 18.083 m² gem. naturschutz-  
rechtlichem Ausgleich für die Energieparke Nordhagen I, II und III). Ausnahmslos kein  
Befahren der Kiebitzinsel während der Brutzeit vom 01.03. bis 15.08.. Vollständiger  
Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und Düngung. Um ein flächiges, hochwüchsiges  
Vegetationsaufkommen zu verhindern und überwiegend Offenbodenbereiche zu er-  
halten, ist die Fläche jährlich zwischen dem 15.08. eines jeden Jahres und dem 01.03.  
des Folgejahres zu mähen (mit Abtransport des Schnittgutes) und zu Grubbern.  
Sollten sich im Bereich der Kiebitzinsel dauerhaft und flächig hochwüchsige Wild-  
kräuter etablieren, die trotz regelmäßigen Umbruchs und Mahd bereits während der  
Brutzeit der Kiebitze dichte Bestände bilden und die Fläche für die Art somit ab-  
werten, ist für die Dauer von einem Jahr eine unmittelbar angrenzende 1,8 ha große  
Brachfläche westlich als Kiebitzinsel zu etablieren. Durch die einmalige intensive  
Nutzung der eigentlichen Kiebitzinsel, können die Wildkrautbestände hier wieder  
eingedämmt werden. Im Bedarfsfall ist die Flächenverschreibung zu wiederholen.  
Die Blänke, die in diesem Fall außerhalb der Kiebitzinsel liegt ist vollständig und zuzüg-  
lich eines umlaufenden Abstandes von 10 m nicht mit zu bewirtschaften und insbe-  
sondere nicht zu Düngen und nicht mit Pflanzenschutzmitteln in Kontakt zu bringen.

D. Blänke

Die Blänke, die in diesem Fall außerhalb der Kiebitzinsel liegt, ist vollständig und  
zuzüglich eines umlaufenden Abstandes von 10 m nicht mit zu bewirtschaften und  
insbesondere nicht zu Düngen und nicht mit Pflanzenschutzmitteln in Kontakt zu  
bringen. Größe mindestens 100 m², Tiefe maximal 60 cm. Flache Ufer mit einem  
Böschungswinkel von 1:15 bis 1:20 zur Vermeidung von Verlusten durch Ertrinken.  
Ggf. kleine Inseln in der Blänke (unter Berücksichtigung der Böschungswinkel).  
Aufkommende Binsen, Röhrichte und Gehölze oder sonstige Hochstauden und  
dichte Vegetationsbestände sind zu Beginn des Jahres (Januar - Februar) mit Hilfe  
eines Freischneiders zu entfernen, um den Kiebitzen eine freie Sicht zu ermöglichen.  
Anfallendes Schnittgut ist hierbei zu entfernen. Die Anlage erfolgt im Bereich vor-  
handener nasser Stellen, die aber aktuell kein Wasser während der Brutzeit führen.

Übersichtsplan Ausgleichsfläche Gemarkung Hagen, Flur 2, Flurstück 42



Bodenschutz

Die baubedingte Flächeninanspruchnahme (Stell- und Lagerflächen, Fahrwege) ist auf  
ein Mindestmaß und auf möglichst bereits versiegelte bzw. befestigte Flächen zu  
beschränken. Sämtliche Flächen, die ausschließlich während der Baumaßnahme in  
Anspruch genommen werden (z. B. Lager- und Stellflächen), sind unter Berück-  
sichtigung der DIN 18300 nach Abschluss der Tätigkeiten so wieder herzustellen, dass  
keine Beeinträchtigungen der Schutzgüter verbleiben.  
Zum Schutz des Oberbodens und zum Erhalt der natürlichen Bodenstruktur sind das  
BBodSchG sowie die entsprechenden DIN-Normen (z.B. DIN 18300, DIN 18915, DIN  
19731) sowie die zum Zeitpunkt der Bauausführung gültigen Normen und Regelwerke  
anzuwenden und einzuhalten.  
Bei der Zwischengelagerung wird das Bodenmaterial gemäß den Anforderungen der DIN  
19731 vor Verdichtungen und Vernässungen geschützt; die Mieten werden profiliert  
und geglättet, für den humosen Oberboden wird die Höhe der Miete auf 2 m  
begrenzt, das Befahren der Bodenlager mit Radfahrzeugen wird vermieden.  
Der Bodenaushub wird, sofern eine natürliche Bodenschichtung vorhanden ist,  
sorgfältig in Ober- und Unterboden getrennt, ortsnah separat gelagert und nach  
Abschluss der Maßnahme entsprechend des natürlichen Bodenaufbaus wieder  
eingebaut. Sollte ein Einbau nicht wieder möglich sein, wird der überschüssige Boden  
ordnungsgemäß entsorgt.

Um die Gefährdung des Bodens durch den Eintrag von Schadstoffen (z. B. Kraftstoffe,  
Öle) so gering wie möglich zu halten, sind Einrichtungen von bauzeitlichen Wartungs-,  
Reinigungs- und Betankungseinrichtungen ausschließlich auf befestigten Flächen  
anzulegen.

Sachgemäßer Umgang mit Betriebs- und Schmierstoffen oder Baumaterialien (z. B.  
ungebundener Zement) im Zuge der baulichen Umsetzung zur Vermeidung von  
Schadstoffeinträgen in den Boden.

Störungen des Bodengefüges durch Verdichtung auf lediglich bauzeitlich bean-  
spruchten Flächen, sind durch bodenschonende Bauweisen und einem möglichst  
geringen Einsatz von schwerem Gerät vermeidbar; ist es unvermeidbar, derzeit nicht  
überbaute Bereiche in Anspruch zu nehmen, so sind Maßnahmen zum Schutz vor  
Verdichtung (z. B. Baggermaten) vorzusehen. Zudem müssen verdichtete Flächen  
nach Abschluss der Baumaßnahmen fachgerecht wieder hergestellt werden (z. B.  
durch Bodenlockerung).

Der Maschineneinsatz ist soweit möglich auf trockene Witterung zu beschränken, um die  
Beeinträchtigung des Bodengefüges gering zu halten.

Berücksichtigung der aktuellen gesetzlichen Vorgaben und DIN-Normen zum Schutz  
des Grundwassers vor Verunreinigungen durch betriebsbedingte Unfälle oder  
Katastrophen.

Grundwasserschutz

Es sollten ausschließlich biologisch abbaubare Reinigungsmittel für die Module  
genutzt werden.  
Die Lagerung von wasserlöslichen/wassergefährdenden oder schwimmbaren  
Materialien zu vermeiden, um Stoffeinträge in den Naturhaushalt zu vermeiden.

Altlasten

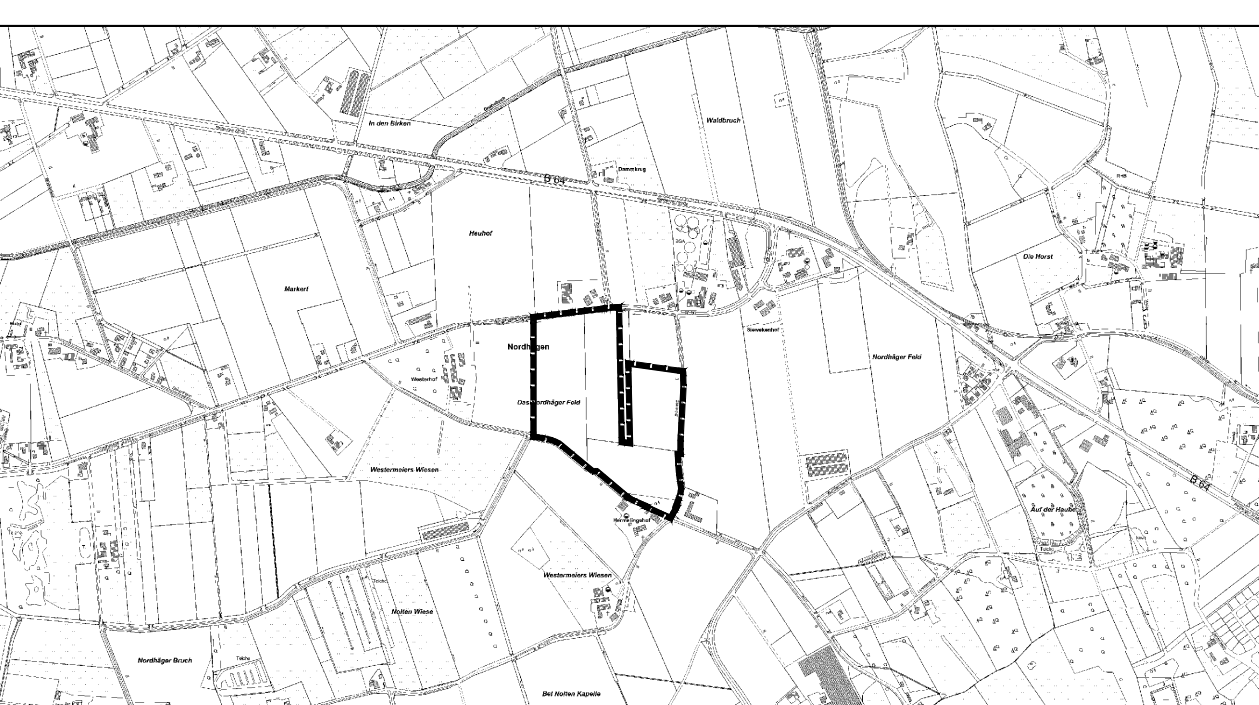
Nach § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) besteht die Verpflichtung,  
Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderungen  
unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde mitzuteilen, sofern derartige  
Feststellungen bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen  
oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und in den Untergrund getroffen werden.



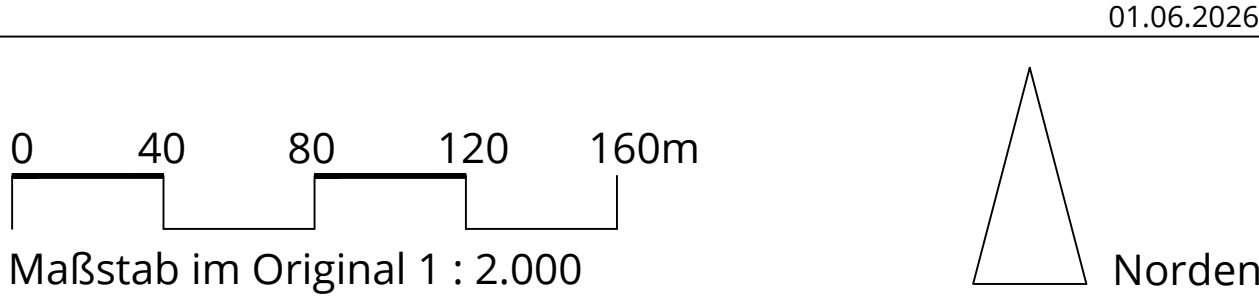
Stadt Delbrück

Vorhabenbezogener Bebauungsplan  
Nr. 144 „Energiepark Nordhagen III“

Verfahrensstadium: Entwurf  
Veröffentlichung im Internet / Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB  
sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB



Übersichtsplan M. 1 : 20.000



Drees & Huesmann  
Stadtplaner PartGmbH  
Vennhofallee 37  
D-33689 Bielefeld  
fon +49 5205 7298-0  
fax +49 5205 7298-22  
info@dhp-sennstadt.de  
www.dhp-sennstadt.de